

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wagner (CDU)
– Drucksache 18/8772 –

Schulsozialarbeit

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8772** – vom 15. Februar 2024 hat folgenden Wortlaut:

Schulsozialarbeit als unverzichtbarer Bestandteil an Schulen gewinnt immer größere Bedeutung für Menschen, die dort lernen oder arbeiten. Schulsozialarbeit beinhaltet Formen kontinuierlicher Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die eine Tätigkeit von sozialpädagogischen Fachkräften am Ort Schule und die Zusammenarbeit mit allen weiteren am Schulleben beteiligten pädagogischen Fachkräften zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen zum Ziel haben. Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Landesförderung für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen auszuweiten.

Die Landesregierung stellt die Fördermittel ausschließlich 30 Kommunen zur Verfügung, die auf der Grundlage eines „sozialindizierten Verteilschlüssels“ sowie aufgrund ihrer Finanzstärke einen besonders hohen Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Unterstützung an Grundschulen erwarten lassen. Aufgrund dieses sozialindizierten Verteilschlüssels kann – gemäß einer Information des Bildungsministeriums – die Stadt Speyer nicht von der neuen Landesförderung profitieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es eine transparente, nach den Bedarfen ermittelte nummerierte Liste der 30 Kommunen, die aufgrund des „sozialindizierten Verteilschlüssels“ Fördermittel erhalten?
2. Wenn ja, bitte nach dem Grad der Bedarfe von Nummer 1 bis Nummer 30 auflisten.
3. Wie wurde der „sozialindizierte Verteilschlüssel“ sowie die Finanzstärke am Beispiel der Stadt Speyer errechnet bzw. gewichtet?
4. Können Kommunen, die nach der neuen Förderrichtlinie keine Unterstützung erhalten, dennoch in den Genuss einer Förderung kommen, wenn nicht alle 30 der aufgrund des „sozialindizierten Verteilschlüssels“ gelisteten Kommunen einen Antrag auf Landesförderung stellen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die starke Zunahme von psychischen Erkrankungen wie Depressionen, Angst- und Essstörungen bei Jugendlichen?¹
6. Gibt es aufgrund der starken Zunahme von psychischen Erkrankungen bei Jugendlichen Überlegungen, Schulsozialarbeit für Grundschulen und Gymnasien landesweit einzuführen und flächendeckend mit Landesmitteln zu fördern?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

¹ Hinweis auf den aktuellen Jugendreport der DAK-Gesundheit (https://www.dak.de/dak/unternehmen/reporte-forschung/dak-kinder-und-jugendreport-2023_45524)

18/8996
08-03-2024



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

8. März 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wagner (CDU)
„Schulsozialarbeit“
- Drucksache 18/8772 -

Vorbemerkung:

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch Aachtes Buch; SGB VIII) und damit kommunale Pflichtaufgabe. Zuständig sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. die zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte. Das sozialpädagogische Angebot der Kinder- und Jugendhilfe an und mit Schule orientiert sich an den Bedürfnissen und Bedarfen junger Menschen und ihren Familien, welche die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung erheben und mit bedarfsgerechten Angeboten hinterlegen.

Das Land unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabe und stellt für die neue Landesförderung von Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage 2024 erstmals zusätzliche Landesmittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Dadurch können Schülerinnen und Schüler sowie die multiprofessionellen Teams an bis zu 98 Grundschulstandorten von mehr Schulsozialarbeit profitieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:



Zu Frage 1:

Transparenz ist der Landesregierung sehr wichtig. Deshalb kontaktierte das Ministerium für Bildung die nicht antragsberechtigten Kommunen bereits im Vorfeld der Veröffentlichung der neuen Landesförderung und informierte mündlich über die Fördergrundlagen. Des Weiteren wurden die Gründe, warum eine Förderung nicht möglich ist, erläutert.

Die 30 antragsberechtigten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind:

Stadt Ludwigshafen am Rhein, Landkreis Altenkirchen (Westerwald), Westerwaldkreis, Stadt Kaiserslautern, Stadt Koblenz, Rhein-Lahn-Kreis, Landkreis Mayen-Koblenz, Landkreis Kaiserslautern, Stadt Worms, Landkreis Germersheim, Landkreis Alzey-Worms, Landkreis Bad Dürkheim, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis, Stadt Trier, Landkreis Südliche Weinstraße, Landkreis Neuwied, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rhein-Hunsrück-Kreis, Landkreis Trier-Saarburg, Donnersbergkreis, Stadt Neuwied, Landkreis Ahrweiler, Landkreis Bad Kreuznach, Landkreis Südwestpfalz, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Stadt Bad Kreuznach, Landkreis Kusel, Stadt Frankenthal, Stadt Pirmasens und Landkreis Cochem-Zell.

Diese Auflistung wurde allen 41 örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Veröffentlichung der „Standards der Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage“ übersandt.

Zu Frage 2:

Die Reihenfolge der zu Frage 1 aufgeführten Liste ist nach dem Grad der ermittelten Bedarfe von hoch nach niedrig sortiert.

Zu Frage 3:

Die Stadt Speyer kann die neue Landesförderung aufgrund der sozialen Indikatoren nicht in Anspruch nehmen. Der Faktor „Finanzstärke“ ist im Falle der Stadt Speyer ohne



Auswirkung. Der sozialindizierte Verteilschlüssel ist an Indikatoren angelehnt, die auch bei bereits vorhandenen Landesförderprogrammen als Grundlage dienen. Zu nennen sind hier insbesondere die Landesförderung von Schulsozialarbeit an Schulen, die den Berufsreifeabschluss anbieten, sowie das Sozialraumbudget im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder.

Der sozialindizierte Verteilschlüssel berechnet sich aus

- dem prozentualen Anteil der Anzahl der Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren an der Gesamtzahl der Kinder im entsprechenden Alter in Rheinland-Pfalz gemäß der Datengrundlage des Statistischen Landesamtes (Gewichtung 10 v. H.),
- dem prozentualen Anteil der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schwerpunktgrundschulen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Schwerpunktgrundschulen in Rheinland-Pfalz gemäß der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2022/2023 (Gewichtung 30 v. H.) sowie
- dem prozentualen Anteil der Anzahl der SGB-II-Leistungsempfänger an der Gesamtzahl der SGB-II-Leistungsempfänger im entsprechenden Alter in Rheinland-Pfalz gemäß der Datengrundlage der Agentur für Arbeit (Gewichtung 60 v. H.).

In der Stadt Speyer stellen sich die entsprechenden Daten wie folgt dar: 2.212 Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren (Anteil 1,19 Prozent), 484 Schülerinnen und Schüler an Schwerpunktschulen (Anteil 1,2 Prozent) und 255 SGB-II-Leistungsempfängerinnen und -empfänger in der Altersgruppe (Anteil 1,16 Prozent). Die Stadt Speyer erreicht damit in der bedarfsbezogenen Bewertung Rang 36.

Zu Frage 4:

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, gezielt diejenigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die neue Landesförderung zu unterstützen, die den voraussichtlich größten Bedarf bei der Bewältigung ihrer Pflichtaufgabe aufweisen.

Zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die antragsberechtigten Kommunen ist eine Umverteilung der Mittel auf andere Kommunen derzeit nicht vorgesehen.



Zu Frage 5:

Kinder und Jugendliche waren im Vergleich zu Erwachsenen psychisch stärker durch die Corona-Pandemie und die pandemiebedingten Einschränkungen belastet, was sich auch auf ihre psychische Gesundheit ausgewirkt hat. Als Grund hierfür werden vor allem die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen vermutet. So sind Kontakte zu Freunden Voraussetzungen für die Bildung der eigenen Identität und die Entwicklung von Selbstständigkeit. Zudem sind Kinder und Jugendliche in stärkerem Maß auf feste Strukturen angewiesen, die ihnen Sicherheit und Orientierung geben. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich nach wie vor in der Entwicklung der Prävalenz und Inzidenz von Depressionen, Angst- und Essstörungen bei Jugendlichen. Vor dem Hintergrund der Zunahme der psychischen Erkrankungen bei Jugendlichen kommen sozialen Unterstützungssystemen, wie Beratungsstellen, Sorgentelefonen und auch dem psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgungssystem – besonders den niedergelassenen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie auch den psychiatrischen Kliniken – eine hohe Bedeutung zu.

Zu Frage 6:

Neben dem Elternhaus ist die Schule der wichtigste Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen, in dem psychische Auffälligkeiten erkannt werden können. Neben den Lehrkräften sind insbesondere auch Fachkräfte der Schulsozialarbeit dabei entscheidende Schlüsselpersonen, die durch Früherkennung betroffene Schülerinnen und Schüler bei der zielgerichteten Inanspruchnahme von weiteren (therapeutischen) Hilfen unterstützen und somit einer langfristigen Manifestation entgegenwirken können.

Den Fachkräften der Schulsozialarbeit stehen unterstützend verschiedene Fortbildungsangebote der Schulpsychologie Rheinland-Pfalz, der Landeszentrale für Gesundheitsförderung und der Universitätsmedizin Mainz zur Verfügung, z. B. „Wahrnehmen – Erkennen – Handeln“ – eine Fortbildungsreihe in drei Modulen, die in spezifische Störungsbilder einführt sowie Gesprächsführungskompetenzen und Achtsamkeit entwickelt.



Durch eine Personalkostenförderung im Rahmen unterschiedlicher Förderprogramme mit derzeit insgesamt rund 12 Millionen Euro pro Jahr unterstützt die Landesregierung die Jugendhilfeträger bereits umfassend bei ihrer Aufgabe, bedarfsgerechte Angebote von Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus kann Schulsozialarbeit auch aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 109 b Schulgesetz finanziert werden, auch an Grundschulen und Gymnasien. Mit diesem Fonds stellt das Land den Kommunen jährlich 10 Millionen Euro für inklusiv-sozialintegrative Maßnahmen zur Verfügung.

Mit der neuen Landesförderung von Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage hat das Land die Unterstützung der Jugendämter auf jährlich insgesamt mehr als 22 Millionen Euro ausgeweitet.

Im Rahmen des auf das Schuljahr 2023/2024 befristeten Unterstützungsprogramms für Schulen stellt das Land den Jugendhilfeträgern außerdem Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro für sozialpädagogische Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung, durch die neben weiteren Maßnahmen auch Angebote der Schulsozialarbeit finanziert werden können.

Dr. Stefanie Hubig